



## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 19.04.2021 bis einschl. 25.04.2021**

### **Bekanntmachung vom 16.04.2021**

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt die Stadt Rosenheim hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV die maßgebliche Inzidenzeinstufung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert mit tagesaktuellem Stand vom 16.04.2021 bei 132 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für das Stadtgebiet Rosenheim. Seit 05.03.2021 liegt der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei über 100. Lediglich für drei Tage Anfang April kam es zur Unterschreitung des Wertes von 100.

Es gelten demnach für die Schulen und Kindertagesstätten im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim die entsprechenden Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, ab 19.04.2021 fort und bis einschließlich 25.04.2021.

Demgemäß gelten u.a. folgende Regelungen:

- Präsenzunterricht in folgenden aufgeführten Abschlussklassen, soweit der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, soweit der Abstand nicht möglich ist
  
- An **Grundschulen** die **Jahrgangsstufe 4**
  
- an **Mittelschulen und Förderzentren** die **Jahrgangsstufen 9 und 10** sowie die **Vorbereitungsklassen 2**, mit Ausnahme der Förderzentren **geistige Entwicklung**
  
- an **Förderzentren geistige Entwicklung** die **Jahrgangsstufe 12** (Abschlussklasse)
  
- an **Mittelschulen** die **Deutschklassen der Jahrgangsstufe 9 einschließlich der jahrgangskombinierten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9**
  
- an den **Realschulen** die **Jahrgangsstufe 10**

- an den **3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufe 3** und an der **4-stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4**
  - an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10** sowie an den **2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11**
  - an **Gymnasien und Fachoberschulen die Jahrgangsstufe 11 und 12**
  - an den **Abendgymnasien** und den **Kollegs die Jahrgangsstufe III**
  - an den **Beruflichen Oberschulen die Jahrgangsstufen 12 und 13**
  - **Abschluss-Jahrgangsstufen an allen sonstigen beruflichen Schulen**, in welchen Schülerinnen und Schüler Abschlüsse (einschließlich Kammerprüfungen) erwerben
  - die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler an den **Schulen für Kranke** in Abstimmung mit den Kliniken
  - am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** und am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge**.
- An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen gilt Distanzunterricht

Die oben dargestellten Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen, sowie entsprechend auch für die jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Auf das KMS vom 09.03.2021 und die entsprechende Anlage dazu wird verwiesen.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12.BaylfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11.BaylfSMV). Die Heilpädagogischen Tagesstätten bleiben davon unberührt.

### **Hinweis zum Außerkrafttreten:**

Das Außerkrafttreten der mit der o.g. Bekanntmachung verbundenen Regelungen für die Schulen und Kindertagesstätten nach § 18 und § 19 der 12. BaylfSMV, ordnet die Stadt Rosenheim mit einer erneuten amtlichen Bekanntmachung am 23.04.21 an und orientiert sich wiederum an der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 16.04.2021

gez.

Horner  
Oberverwaltungsrat